

BGH: Auskunftspflicht der Internet-Provider auch bei einmaligem (nicht gewerbsmäßigem) Anbieten von Dateien zum Download durch Internetnutzer

Der Bundesgerichtshof hat neuerlich entschieden, dass bei Urheberrechtsverletzungen im Internet (Download-Portale/Online-Tauschbörsen) der Internet-Provider in jedem Fall Auskunft (Name und Anschrift) über den Nutzer der IP-Adresse geben muss. Dies gilt unabhängig davon, ob der Nutzer die Dateien gewerbsmäßig oder nur einmalig zum Download zur Verfügung gestellt hat (BGH I ZB 80/11).

In dem zu entscheidenden Fall hat ein Nutzer den Musiktitel „Bitte hör nicht auf zu träumen“ von Xavier Naidoo in der Zeit zwischen dem 9. und dem 12. September 2011 über eine Online-Tauschbörse anderen Nutzern zum Herunterladen angeboten. Die Klägerin hat gemäß § 101 IX UrhG in Verbindung mit § 101 II 1 Nr. 3 UrhG beantragt, dem Internet-Provider (hier die Deutsche Telekom AG) zu gestatten, über den Namen und die Anschrift desjenigen Nutzers Auskunft zu erteilen, dem die angegebenen IP-Adressen zu den jeweiligen Zeitpunkten zugewiesen waren.

Das Landgericht hat den Antrag abgelehnt. Das Gericht ging davon aus, dass die zum Erlass der begehrten Anordnung erforderliche Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß bei lediglich einem Musiktitel grundsätzlich nicht gegeben sei. Es müssen noch zusätzliche besondere Umstände hinzutreten, die einen gewerblichen Ausmaß der Rechtsverletzung begründen. Diese könnten sich aus dem hohen Wert des angebotenen Werkes ergeben. Sie könnten ferner darin bestehen, dass eine hinreichend umfangreiche Datei innerhalb ihrer relevanten Verwertungsphase öffentlich zugänglich gemacht wurde. Diese Voraussetzungen lagen jedoch bei dem streitgegenständlichen Musikwerk jedoch nicht vor.

Der BGH hat in seinem Beschluss ausgeführt, dass entgegen der Auffassung des Landgerichts, der Auskunftsanspruch nach § 101 II 1 Nr. 3 UrhG gegen einen Internet-Provider nicht voraussetzt, dass die rechtverletzende Tätigkeit des Nutzers das Urheberrecht in gewerblichem Ausmaß verletzt hat. Vielmehr ist die Schutzwirkung des Urheberrechts nicht auf Handlungen zu geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken beschränkt, sondern erfasst auch Handlungen im privaten Bereich. Der Auskunftsanspruch gegen Internet-Provider gemäß § 101 II UrhG ist ein Hilfsanspruch zur Vorbereitung von Unterlassungsansprüchen und Schadenersatzansprüchen gegen den Nutzer. Er ist daher nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs gegen den Nutzer aus § 101 I UrhG (Verletzung des Urheberrechts im gewerblichen Ausmaß) vorliegen, sondern daran, dass die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs oder Schadenersatzanspruchs aus § 97 UrhG erfüllt sind. Diese Ansprüche setzen

wiederum keine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß voraus, sondern bestehen bei jeder (auch einer einzigen) Rechtsverletzung.

Praxishinweis:

Der Auskunftsanspruch gegen den Internet-Provider (Name und Anschrift des Nutzers, dem zu bestimmten Zeitpunkten bestimmte dynamische IP-Adressen zugewiesen waren) setzt also kein gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung durch den Nutzer voraus. Ein Auskunftsantrag ist vielmehr unter Abwägung der betroffenen Rechte des Rechtsinhabers (Urheber/Inhaber von Nutzungsrechten), des Auskunftspflichtigen (Internet-Provider) und dem Nutzer sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in aller Regel ohne weiteres begründet.

Der BGH hat in seinem Beschluss noch nicht darüber entschieden, ob das unbefugte Einstellen eines einzigen urheberrechtlich geschützten Werkes in eine Online-Tauschbörse als eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß anzusehen ist. Dieser Punkt ist jedoch weiterhin von Bedeutung für die Frage, ob bei einer erstmaligen Abmahnung die Rechtsanwaltskosten gemäß § 97a II UrhG auf € 100,00 beschränkt werden können. Diese, für die Praxis höchst relevante Frage, wird unter den Gerichten (Landgerichten, Oberlandesgerichten) daher immer noch uneinheitlich entschieden.

Dr. Balázs Korom
Rechtsanwalt